

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Bisherige Friedhofsgebührensatzung	Geänderte Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">7-06</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)</p> <p>Der Stadtrat hat am 13.12.1994 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) der §§ 2 Abs. 1; 16, 1 8 Abs. 3 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 23.07.1997</p>	<p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">7-06</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)</p> <p>Der Stadtrat hat am 13.12.1994 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) der §§ 2 Abs. 1; 16, 1 8 Abs. 3 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 23.07.1997</p>	

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<p>gem. Stadtratsbeschluss vom 22.07.1997 in Kraft seit 01.09.1997</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 14.11.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.11.2001 in Kraft seit 1.1.2002</p> <p>****) geändert durch Satzung vom 21.1.2004 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.1.2004 in Kraft seit 1.1.2004</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 19.12.2007 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.12.2007 in Kraft seit 1.1.2008</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Stadtverwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattungen gegeben hat,c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,d) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt odere) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in	<p>gem. Stadtratsbeschluss vom 22.07.1997 in Kraft seit 01.09.1997</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 14.11.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.11.2001 in Kraft seit 1.1.2002</p> <p>****) geändert durch Satzung vom 21.1.2004 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.1.2004 in Kraft seit 1.1.2004</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 19.12.2007 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.12.2007 in Kraft seit 1.1.2008</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Stadtverwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattungen gegeben hat,c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,d) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt odere) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in	
--	---	--

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<p>Anspruch genommen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenarten</p> <p>Es werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grabbenutzungsgebühren (§ 5)b) Feuerbestattungsgebühren (§ 6)c) sonstige Gebühren (§ 7)d) Verwaltungsgebühren (§ 9). <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Die Gebührenschuld entsteht<ul style="list-style-type: none">a) mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung,b) bei der Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte mit der Bestattung,c) beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit dessen Verleihung.d) Bei der Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte mit der Bestattung.e) im Übrigen bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.(2) Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.(3) Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabbenutzungsgebühr leistet. <p style="text-align: center;">§ 5 Grabbenutzungsgebühren</p> <p>(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben</p>	<p>Anspruch genommen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenarten</p> <p>Es werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grabbenutzungsgebühren (§ 5)b) sonstige Gebühren (§ 6)c) Verwaltungsgebühren (§ 7). <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Die Gebührenschuld entsteht<ul style="list-style-type: none">a) mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung,b) bei der Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte mit der Bestattung,c) beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit dessen Verleihung.d) Bei der Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte mit der Bestattung.e) im Übrigen bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.(2) Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.(3) Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabbenutzungsgebühr leistet. <p style="text-align: center;">§ 5 Grabbenutzungsgebühren</p> <p>(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben</p>	<p>Seit der Privatisierung des Krematoriums werden keine Feuerbestattungsgebühren mehr durch die Stadt erhoben, § 3 ist entsprechend anzupassen.</p>
---	--	---

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit</u>		<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>	Die Gebühren wurden neu kalkuliert, die Gebührentatbestände redaktionell an die Tatbestände in der Friedhofsatzung angepasst.
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €	a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €	
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	600,00 €	b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	708,00 €	
c) für Urnenbestattungen	250,00 €	c) für Urnenbestattungen		
		aa) in der Reihe	250,00 €	
		bb) anonyme Urnenbestattung	130,00 €	
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Jahr</u>		<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>	
a) für Urnenbestattungen		a) für Urnenbestattungen		
aa) in kleinen Urnengräbern	45,00 €	aa) in kleinen Urnengräbern	45,00 €	
bb) in großen Urnengräbern	50,00 €	bb) in großen Urnengräbern	58,00 €	
b) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	17,00 €	b) für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	17,00 €	
c) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre		c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteufriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“, und „links“)	50,00 €	
		d) für ein Tiefgrab		
aa) innerhalb der Reihe	50,00 €	aa) innerhalb der Reihe	55,00 €	
bb) an Wegen	60,00 €	bb) an Wegen	73,00 €	
cc) im Waldgürtel	70,00 €	cc) im Waldgürtel	85,00 €	
dd) in Nischen	99,00 €	e) für ein Nischengrab	138,00 €	
<u>3. für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit</u>	100,00 €			

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<p>(2) Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.</p> <p>(3) Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Gebühren</p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben</p> <p style="padding-left: 20px;">für die Benutzung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) in den übrigen Stadtteilen</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> </tr> </table> <p>2. des Kühlraumes pro angefangenem Tag 20,00 € (nur Stadtteile).</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>An Verwaltungsgebühren werden erhoben</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> </table>	1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim	40,00 €	b) in den übrigen Stadtteilen	200,00 €	1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	40,00 €	2. für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den	40,00 €	<p>(2) Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.</p> <p>(3) Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Gebühren</p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben</p> <p style="padding-left: 20px;">für die Benutzung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) in den übrigen Stadtteilen</td> <td style="text-align: right;">284,00 €</td> </tr> </table> <p>2. des Kühlraumes pro angefangenem Tag 35,00 € (nur Stadtteile).</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>An Verwaltungsgebühren werden erhoben</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</td> <td style="text-align: right;">75,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> </tr> </table>	1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim	40,00 €	b) in den übrigen Stadtteilen	284,00 €	1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	75,00 €	2. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €	<p>Die Gebühren wurden neu kalkuliert.</p>
1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim	40,00 €																	
b) in den übrigen Stadtteilen	200,00 €																	
1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	40,00 €																	
2. für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den	40,00 €																	
1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim	40,00 €																	
b) in den übrigen Stadtteilen	284,00 €																	
1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	75,00 €																	
2. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €																	

Synopse zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<p>Friedhöfen jährlich</p> <p>3. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 12,00 €</p> <p>4. Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit 25,00 €</p> <p>5. Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung 25,00 €</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (entfallen)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Landau in der Pfalz (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.1990 außer Kraft, ausgenommen § 6 und § 8 Abs. 1 Nr. 1-4, die am 01.03.1995 außer Kraft treten.</p> <p>76829 Landau in der Pfalz, 14.12.1994 Die Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Wolff</p> <p>Dr. Wolff</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>3. Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit 50,00 €</p> <p>4. Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung 40,00 €</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Landau in der Pfalz (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.1990 außer Kraft, ausgenommen § 6 und § 8 Abs. 1 Nr. 1-4, die am 01.03.1995 außer Kraft treten.</p> <p>76829 Landau in der Pfalz, 14.12.1994 Die Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Wolff</p> <p>Dr. Wolff</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die Gebühren wurden neu kalkuliert.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	---	---